

Unzulässigkeit von „Bearbeitungsentgelten“ bei Verbraucherdarlehensverträgen, BGH

Urt. v. 13.05.14, XI ZR 405/12

Fachanwalt für Versicherungs- und Verkehrsrecht André Westphal, Rechtsanwälte Schah Sedi & Schah Sedi¹

Viele Darlehensverträge weisen eine Bearbeitungsgebühr aus, die sich am Nettodarlehensbetrag orientiert und mitunter bis zu 2% betragen kann. Nunmehr hat der BGH in der oben genannten Entscheidung die Vorinstanzen bestätigt, die diese Bearbeitungsgebühr für unzulässig ansahen.

Bei einem Darlehensvertrag schuldet der Darlehensnehmer die Zahlung von Zinsen; der Darlehensgeber die Zurverfügungstellung des Darlehensvertrages. Dies sind die wechselseitigen Hauptpflichten des Darlehensvertrages. Die Erhebung eines Bearbeitungsentgelts ist dagegen mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung unvereinbar, auch wenn das Kreditinstitut nicht zum Abschluss des Darlehensvertrages verpflichtet ist. Dieser fehlende Kontrahierungszwang berechtige aber nicht zur Erhebung eines laufzeitunabhängigen einmaligen Bearbeitungsentgelts. Denn wie **§ 488 Abs. 1 Satz 2 BGB** deutlich macht, können als Entgelt für die Zurverfügungstellung eines Darlehens allein Zinsen verlangt werden. Das Bearbeitungsentgelt ist zudem kein (zulässiger) Disagio, da dieser laufzeitabhängig ist – das Bearbeitungsentgelt jedoch laufzeitunabhängig erhoben wird. Deswegen qualifiziert sich das Bearbeitungsentgelt zur Nebenpflicht.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Kostendeckung von Kundenberatung und Bonitätsprüfung kann keine Rechtfertigung erkannt werden. Denn die in diesem Zusammenhang denkbaren Kosten entstehen bereits vor Abschluss des Vertrages und nicht erst durch den Abschluss selbst. Dabei wird auch berücksichtigt, dass nicht jede Kreditvergabe mit einer Beratung einhergeht. Auch die Bonitätsprüfung ist kein Kriterium für die Zulässigkeit der Bearbeitungsgebühr. Schließlich erfolgt diese Prüfung ausschließlich im Interesse des Kreditinstitutes und soll das Ausfallrisiko ermitteln. Steigt dieses, so wird das Kreditinstitut dieses Risiko mit einem höheren Zinssatz und damit wiederum mit einer höheren Hauptleistung des Darlehensnehmers ausgleichen.

Kurz: Der die Bearbeitungsgebühr abdeckende vorvertragliche Aufwand findet keine gesetzliche Deckung für die erhobene Bearbeitungsgebühr. Sie kann daher vom Darlehensnehmer zu-

¹ www.schah-sedi.de (Fachanwälte für Versicherungsrecht und Verkehrsrecht)

rückgefordert werden, soweit sie noch nicht verjährt ist. Dies gilt aktuell für Verträge ab dem 01.01.2011.

A. Westphal

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht